

Lösungshinweise Besprechungsfall 5

1. Tatkomplex: Das Geschehen bis zum und einschließlich des Unfalls

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit gem. § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Fahrzeug geführt (+)
- b) Im Straßenverkehr (+)
- c) Fahruntüchtigkeit

Def.: Wenn die Leistungsfähigkeit so herabgesetzt ist, dass der Fahrer den Anforderungen des Verkehrs auch bei plötzlichem Eintritt einer schwierigen Verkehrslage nicht mehr so genügen kann, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist (vgl. *Fischer StGB*, 65. Aufl. 2018, § 315c Rn. 4).

Es liegen deutliche Anzeichen für die Fahruntüchtigkeit des A vor: Fahren in Schlangenlinien; offensichtlicher Fahrfehler beim Befahren der Kurve.

Beachte zudem, dass die BAK von 1,1 Promille (weit) überschritten war. Die Fahruntüchtigkeit wird dann ohnehin unwiderleglich vermutet. Auf die relativen Fahrfehler braucht nicht eingegangen zu werden.

- d) Aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke (+)
- e) Gefahr für Leib oder Leben

Es ist eine konkrete Gefahr erforderlich, § 315c StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. Im Unterschied zur abstrakten Gefahr des § 316 I StGB muss also ein Gefährderfolg vorliegen.

Definition der „konkreten Gefahr“: Wenn der Schadenseintritt für das geschützte Rechtsgut nur durch Zufall ausgeblieben ist („Beinahe-Unfall“, vgl. BGH NJW 1995, 3131; obj. nachträgliche ex-ante-Prognose). Der Zufall wiederum ist die „wissenschaftliche Unerklärbarkeit des Ausbleibens des Erfolges“, wenn also der Täter vernünftigerweise nicht auf das Ausbleiben der Verletzung vertrauen durfte.

Hier liegt ein Verletzungserfolg vor. Ein solcher Gefährderfolg ist bei Eintritt einer Rechtsgutsverletzung als denknötwendiges Vorstadium gegeben.

- f) Gefahr wurde durch das Verhalten des A verursacht, d.h. sie war eine Folge gerade der Fahruntüchtigkeit (vgl. Wortlaut „und dadurch“).
- g) Vorsatz: Hinsichtlich der Voraussetzungen der Tathandlung „Fahren trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit“, also a) bis d) (+)
- h) Objektive Fahrlässigkeit: Hinsichtlich der Verursachung einer konkreten Gefahr handelt A nur fahrlässig. § 315c III Nr. 1 StGB stellt jedoch auch diese Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination unter Strafe.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld

BAK von 3,3 Promille

Schuldunfähigkeit: Fehlende Unrechtseinsicht oder fehlende Steuerungsfähigkeit *aufgrund* der Wirkung einer der in § 20 StGB aufgeführten psychischen Voraussetzungen; tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder krankhafte seelische Störung i.S.d. § 20 StGB.

BAK-Wert lediglich ein Indiz, Gesamtbewertung der obj. und subj. Umstände des Tatgeschehens bzw. der persönlichen Verfassung des Täters erforderlich (*Fischer* StGB § 20 Rn. 17), die nur ein Sachverständiger vornehmen kann; hier liegt Urteil des Sachverständigen vor; Schuldunfähigkeit (+)

4. **Ergebnis**: § 315c I i.V.m. III StGB (-)

II. Strafbarkeit gem. § 315c StGB i.V.m. Grundsätzen der a.l.i.c. durch Sich-Betrinken

Lösungsweg streitig:

Über *actio libera in causa*? Vorsätzliches Betrinken im Bewusstsein, später noch fahren zu müssen.

Nach Auffassung der Rechtsprechung zu verneinen (vgl. BGH NJW 1997, 138):

- **Tatbestandslösung** der a.l.i.c. (Tathandlung ist in der Handlung zu sehen, die zu Schuldunfähigkeit führt) greife nicht. Sich-Betrinken könne nicht als (unmittelbares Ansetzen zum) „Führen eines Fahrzeugs“ gewertet werde.
- Die Hilfskonstruktion über die mittelbare Täterschaft (**Werkzeugtheorie**: Täter macht sich durch Sich-Betrinken zum Werkzeug für die dann im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Trunkenheitsfahrt) greife wegen des Eigenhändigkeitserfordernisses in § 315c StGB nicht durch.
- Die Konstruktion über das **Ausnahmемodell** (vom Erfordernis des Zusammentreffens von Tathandlung – Fahren – und Tatschuld [Koinzidenzprinzip] werde wegen des Vorverschuldens des Täters – Sichbetrinken – ausnahmsweise abgesehen) wird als Verstoß gegen Art. 103 II GG interpretiert.

Zur *actio libera in causa* vgl. die ausführliche Darstellung im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/schuld/schuldfaehigk/alic/>

Ergebnis: § 315c StGB i.V.m. a.l.i.c (-)

III. Strafbarkeit gem. § 316 I StGB (-) wegen § 20 StGB.

IV. Strafbarkeit gem. § 316 I StGB i.V.m. a.l.i.c. (-) (s. II.)

V. Strafbarkeit gem. § 222 StGB durch Fahren im trunkenen Zustand (-) wegen Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB zum Tatzeitpunkt.

VI. Strafbarkeit gem. § 222 StGB durch Sich-Betrinken

1. Erfolgseintritt mit Tod des F
2. Kausalität des Verhaltens des A (conditio sine qua non)
3. Obj. Fahrlässigkeit = Sorgfaltswidrigkeit

Vorhersehbarkeit des Erfolges: Rückfahrt im trunkenen Zustand als Ursache des Erfolgseintritts war im Moment des Sich-Betrinkens vorhersehbar. Denn es bestand die Absprache zwischen A und E, dass A das Fahrzeug auf der Rückfahrt steuern solle. Die Sorgfaltswidrigkeit ist damit zu bejahen, denn es sind keine Umstände ersichtlich, welche die Sorgfaltswidrigkeit (trotz Vorhersehbarkeit des Erfolges) ausschließen.

4. Pflichtwidrigkeitszusammenhang: Realisierung der spezifischen Gefahr des pflichtwidrigen Verhaltens des A (+)
5. Rechtswidrigkeit (+)
6. Schuld = subjektive Fahrlässigkeit (+)

Die Darstellung verdeutlicht, dass die a.l.i.c. zumindest im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte eine überflüssige dogmatische Figur ist. Anknüpfungspunkt ist eine actio libera (d.h. eine schuldhaft Handlung), keine actio libera in causa (= Handlung, die nur in ihren Vorbedingungen frei war).

VII. Strafbarkeit gem. § 323a I StGB

1. Sich in einen Rausch versetzen

Rauschzustand wird von der Rechtsprechung ab 3,0 Promille BAK bejaht.

2. Durch alkoholische Getränke
3. Zumindest Fahrlässigkeit (+)
4. Rechtswidrigkeit (+)
5. Schuld (+)

6. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rechtswidrige (nicht notwendig schuldhaft) Tat, wegen derer nicht bestraft werden kann.

Hier: §§ 315c, 316 StGB. Zu überlegen ist, ob die im vorliegenden Fall zugleich bestehende Strafbarkeit gem. § 222 StGB die Anwendung von § 323a StGB ausschließt. Dies kann mit folgender Argumentation abgelehnt werden:

- a) Die „rechtswidrige Tat“ des § 323a StGB meint lediglich die Straßenverkehrsdelikte und nicht § 222, der schon an das Betrinken anknüpft.
- b) Zwar tritt § 323a StGB subsidiär zurück, wenn die Rauschtat gleichzeitig nach den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar ist. Vorliegend kann die Strafbarkeit der §§ 315c, 316 StGB aber gerade nicht mit Hilfe der a.l.i.c. begründet werden (s.o.). Auch die Haftung nach § 222 StGB ersetzt wertungsmäßig nicht die Strafbarkeit gem. §§ 315c, 316 StGB (was sich dann zeigt, wenn man den Fall dahingehend abwandelt, dass F nicht zu Schaden kommt); i.E. ebenso BGH NJW 1997, 138, 140.

Beachte, dass hier anders als bei den Erfolgsdelikten kein Schuldbezug hinsichtlich der konkreten Rechtsgutsverletzung erforderlich ist. Es genügt das schuldhaft Sich-Betrinken. Versu-

che, in § 323a StGB ein rechtsgutsbezogenes Schuldverständnis zumindest ansatzweise hineinzulesen – Wissen des Täters um seine Neigung, im alkoholisierten Zustand (bestimmte) Straftaten zu begehen –, haben sich bisher nicht durchsetzen können.

Ergebnis zur Strafbarkeit des A und Konkurrenzen: §§ 222, 323a, 52 StGB.

B. Strafbarkeit der E

I. Strafbarkeit gem. §§ 315c I Nr. 1 a) i.V.m. III, 26 StGB

1. Fremde, vorsätzlich und rechtswidrig begangene Haupttat

Problem: Tat des A stellt kein reines Vorsatzdelikt dar.

§ 11 II StGB: § 315c I StGB i.V.m. III wird wie Vorsatztat behandelt.

Fehlen der Schuld des A ist unschädlich, da Akzessorietät der Teilnahme nur bis zur Rechtswidrigkeit der Haupttat besteht.

2. Bestimmen (+)

Zu beachten ist, dass der Vorsatz der E hinsichtlich der Haupttat nicht weiter reichen muss als für den Haupttäter A; d.h. hinsichtlich der Herbeiführung einer konkreten Gefahr genügt auch für E die Fahrlässigkeit.

3. **Ergebnis:** §§ 315c I Nr. 1 a i.V.m. III, 26 StGB (+)

II. Strafbarkeit gem. §§ 316, 26 StGB (+)

III. Strafbarkeit gem. § 222 StGB durch Aufforderung an A, zu fahren (+)

Eine Anstiftung zum Fahrlässigkeitsdelikt kommt nicht in Betracht, wohl aber eine eigene täterschaftliche Strafbarkeit.

vgl. zum Aufbau A. VI.

Hier ist die Vorhersehbarkeit für E auf den Zeitpunkt der Aufforderung an den ersichtlich volltrunkenen A zu beziehen.

Ausschluss der Sorgfaltswidrigkeit aufgrund Eigenverantwortlichkeit des unmittelbar handelnden A ist ersichtlich nicht gegeben, denn A war schuldunfähig, also zu eigenverantwortlichem Handeln nicht mehr in der Lage.

Ergebnis zur Strafbarkeit der E und Konkurrenzen: §§ 315c I Nr. 1 a i.V.m. III, 26, 222, 52 StGB. §§ 316, 26 StGB wird im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt. § 222 StGB durch A und E sind nebeneinander begehbar.

2. Tatkomplex: Das Geschehen im Anschluss an den Unfall

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit gem. § 142 I Nr. 1, Nr. 2 StGB

1. Unfall im Straßenverkehr

Def.: Plötzlich eintretendes Ereignis im Straßenverkehr, bei dem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert; hier (+)

2. A ist Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 V StGB.

3. Sich-Entfernen vom Unfallort (+)

4. Keine Feststellungen zugunsten des Geschädigten F ermöglicht (Nr. 1). Diese Tatbestandsvariante setzt voraus, dass sich zumindest eine *feststellungsbereite Person* am Unfallort befindet. Angesichts seiner schweren Verletzungen ist aber davon auszugehen, dass F nicht in der Lage war, die Feststellungen entgegenzunehmen.

5. Kein angemessenes Warten i.S.d. Nr. 2 (§ 142 StGB schützt nach h.M. die Feststellung und Sicherung der durch den Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche)

a) Bzgl. Personenschäden an F (+)

b) Bzgl. Sachschäden am Fahrzeug des A besteht kein Feststellungsinteresse.

6. Vorsatz: Bzgl. 5 (-) mangels Wissens um die Existenz eines fremden Geschädigten.

7. **Ergebnis:** § 142 I StGB (-)

II. Strafbarkeit gem. § 316 I StGB durch Fortsetzen der Fahrt (-) mangels Schuldfähigkeit gem. § 20

B. Strafbarkeit der E

I. Strafbarkeit gem. §§ 212, 13 StGB

1. Tod des F

2. Unterlassung, d.h. Nichthandeln bei physisch-realer Handlungsmöglichkeit (+): E hätte den F unmittelbar versorgen und/oder den Notarzt verständigen können.

3. (Quasi-)Kausalität (-): Denkbare Rettungshandlungen hätten nicht zur Erfolgsabwendung geführt. F hätte auch bei sofortiger Verständigung des Notarztes nicht mehr gerettet werden können.

4. **Ergebnis:** §§ 212, 13 StGB (-)

II. Strafbarkeit gem. §§ 212, 13, 22 StGB

1. Subj. Tatbestand, insb. Vorsatz bzgl. Garantenstellung aus Ingerenz (vgl. hierzu Schönke/Schröder/Stree/Bosch, 29. Aufl. 2014, § 13 Rn. 32 ff.). Hier (+), vgl. Strafbarkeit gem. §§ 315c, 26 StGB.

2. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

Problem: Unmittelbares Ansetzen bei sog. unechten Unterlassungsdelikten (s. hierzu Rengier Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 36 Rn. 33 ff.):

a) M 1: Bereits mit Verstreichen der ersten Rettungsmöglichkeit; hier (+)

b) M 2: Erst bei Verstreichenlassen der aus Sicht des Täters letzten Rettungsmöglichkeit; hier (-), da E beim Anruf wohl davon ausgeht, dass das Opfer noch zu retten ist.

c) M 3: Sinngemäße Anwendung des § 22 StGB auf Unterlassungskonstellationen: Garant muss dann eingreifen, wenn sich das Opfer in einer Lage befindet, in der für das tatbestandlich geschützte Rechtsgut eine unmittelbare Gefahr entsteht oder eine bestehende Gefahr erhöht wird (h.M., vgl. BGHSt 40, 257, 270 f.); hier (+), da das Opfer bereits schwer verletzt ist.

d) Gegen die erste Auffassung spricht jedoch die extreme Vorverlagerung, die strafrechtliche Haftung des Unterlassenden greift nach ihr früher als die des Begehungstäters. Gegen die zweite spricht, dass der Rechtsgüterschutz zu kurz kommt, wenn der Täter selbst bei sehr großer Gefahr noch nicht unbedingt eingreifen muss. Aufgrund ihrer Stringenz ist die Lösung der Rechtsprechung und überwiegenden Literatur vorzugswürdig.

Zum Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt vgl. die Darstellung im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/unmittelb-ansetzen/unecht-unter/>

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Strafaufhebung wegen Rücktritts

a) § 24 I 1 Fall 2 StGB

Die Frage, ob die Unterscheidung zwischen dem Rücktritt vom unbeendeten sowie vom beendeten Versuch – die sich aus der Tatsache ergibt, dass nach Unterlassungsversuch immer eine Aktivität zur Erfolgsabwendung erforderlich ist – beim Unterlassungsdelikt sinnvoll ist, kann hier letztlich offenbleiben. Ein Rücktritt gem. § 24 I 1 Fall 2 StGB scheitert jedenfalls daran, dass E den Erfolg nicht abgewendet hat.

b) § 24 I 2 StGB

Problem: Fallkonstellation des untauglichen Versuchs, da das unrettbare Opfer F ein untaugliches Tatobjekt darstellt. § 24 I 2 StGB lässt sich der Grundgedanke entnehmen, dass ein Rücktritt vom untauglichen Versuch so lange möglich ist, wie der Täter die Untauglichkeit des Versuchs nicht erkannt hat (ausführlich dazu Brand/Fett NSTZ 1998, 507). Zum Zeitpunkt des Anrufs hatte E keine Kenntnis vom ohnehin eintretenden Erfolg.

5. Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen? E handelte aus Gewissensbissen und damit aus autonomen Motiven. An die „Ernsthaftigkeit des Bemühens“ stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen (vgl. BGH NSTZ 2012, 28): Der Täter hat alles zu tun, was aus seiner Sicht zur Abwendung des drohenden Erfolges notwendig und geeignet ist. Zwar hätte E noch an der Unfallstelle eine ärztliche Erstversorgung vornehmen können. Hinsichtlich des freiwilligen und ernsthaften Be-

mühens ist jedoch auf den tatsächlichen Rücktrittszeitpunkt abzustellen, solange der Täter noch an die Vollendbarkeit seines Versuchs glaubt. Zum Zeitpunkt ihres Tätigwerdens stellte der ausgeführte und über die Umstände der Verletzung hinreichend aufklärende Anruf bei der Polizei ein ausreichendes Verhinderungsbemühen dar. E konnte davon ausgehen, dass die Polizei umgehend einen Notarzt verständigen würde, der seinerseits zeitnah die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten könnte; vorliegend hier (+)

6. **Ergebnis:** §§ 212, 13, 22 StGB (-)

III. Strafbarkeit gem. § 221 I Nr. 2 StGB (-)

Zwar hat E den F, als sie den Unfallort verließ, in hilfloser Lage im Stich gelassen; auch befand er sich in Lebensgefahr. Aber diese Gefahr wurde nicht durch das Im-Stich-Lassen ausgelöst (Tatbestand: „dadurch“), sondern bestand bereits durch die schweren Unfallverletzungen.

IV. Strafbarkeit gem. §§ 221 I Nr. 2, III, 22 f. StGB

1. Das Grunddelikt ist nicht vollendet, die qualifizierende Folge des Abs. 3 StGB – der Tod des F – ist eingetreten, allerdings ist dieser nicht zurechenbar durch die Versuchshandlung (im Stich lassen) herbeigeführt worden (s.o.), im rechtlichen Sinne also ausgeblieben. Damit liegt eine versuchte Erfolgsqualifikation vor.

Hinweis: Die fehlende Versuchsstrafbarkeit des § 221 I Nr. 2 StGB steht dem – anders als beim erfolgsqualifizierten Versuch – nicht entgegen, weil sich bei der versuchten Erfolgsqualifikation der Vorsatz auf die schwere Folge erstreckt und dieser daher wie eine normale Qualifikation behandelt wird (s. hierzu *Rengier Strafrecht BT 2*, 19. Aufl. 2018, § 10 Rn. 21).

2. Tatentschluss bzgl. aller obj. Tatbestandsmerkmale: Vorsatz bzgl. Garantenstellung, dem Grundtatbestand und der schweren Folge des Abs. 3.

3. Unmittelbares Ansetzen nach Es Vorstellung durch das Wegfahren (+)

4. Rücktritt gem. § 24 StGB: Wiederum Konstellation des untauglichen Versuchs (s.o.).

5. **Ergebnis:** §§ 221 I Nr. 2, Abs. 3, 22 f. StGB (-)

V. Strafbarkeit gem. §§ 142 I Nr. 2, 25 I 2. Var StGB

1. Unfall im Straßenverkehr (+)

2. E ist Unfallbeteiligte i.S.d § 142 V StGB.

Problem: Genügen nur Verhaltensweisen in der aktuellen Unfallsituation oder auch frühere Verhaltensweisen (so Rspr.)? Wenn 2.: (+)

3. Sich-Entfernen vom Unfallort

Problem: E ist nicht aktiv davongefahren, aber durch täuschende Einwirkung auf den Fahrer A besaß sie Tatherrschaft kraft Irrtumsherrschaft, A handelte ohne Vorsatz (s. hierzu *Rengier Strafrecht AT § 43 Rn. 12 ff.*). Mittelbare Täterschaft bei § 142 StGB möglich, da es sich (anders als bei § 315c StGB) nicht um ein eigenhändiges Delikt, sondern „nur“ um ein Sonderdelikt handelt (a.A. *MüKo/Zopfs*, 3. Auflage 2017, § 142 Rn. 123).

4. Kein angemessenes Warten (+)

5. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

6. **Ergebnis:** §§ 142 I Nr. 2, 25 I 2. Var. StGB (+), a.A. vertretbar.

VI. Strafbarkeit gem. §§ 316 I, 26 StGB (+) wegen vorsätzlicher Veranlassung zur erneuten Trunkenheitsfahrt

VII. Strafbarkeit gem. § 323c StGB

1. Ein Unglücksfall i.S.d. § 323c StGB ist ein plötzliches Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Leben, Leib oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht. Hierunter fallen auch Verkehrsunfälle.

Str. ist, ob für die Beurteilung der Gefahrenlage eine ex-ante- oder ex-post-Betrachtung vorzunehmen ist. Aus ex-ante-Sicht eines verständigen Beobachters ist ein Unglücksfall gegeben, da F durch den Unfall schwer verletzt wurde. Auch aus ex-post-Perspektive ist ein Unglücksfall richtigerweise zu bejahen: Zwar stellte sich nachträglich heraus, dass F bereits unrettbar verletzt war. Die im Unfallzeitpunkt bestehende Gefahr für sein Leben wird dadurch aber nicht eliminiert (*Rengier* BT 2 § 42 Rn. 9).

Hinweis: Zu anderen Ergebnissen gelangt die ex-post-Betrachtung dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Person durch den Unfall getötet wurde, der Schaden also endgültig eingetreten ist und damit die Gefahr *weiterer* Schäden nicht besteht (*Rengier* BT 2 § 42 Rn. 4 m.w.N.).

2. Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung: Erforderlichkeit liegt vor, wenn sie aus ex-ante-Sicht zur Abwehr weiterer Schäden geeignet und notwendig ist. Dass F tatsächlich unrettbar verletzt war, führt nur dazu, dass E die Lebensrettung unmöglich war, entledigt sie aber nicht der Pflicht, das zur Abmilderung der Situation Erforderliche zu tun, also einen Notarzt zu alarmieren. Anderes gilt nur bei *offensichtlicher* Nutzlosigkeit der Hilfe. E setzte den Notruf erst daheim und damit nicht mehr rechtzeitig ab (vgl. zum Ganzen Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben/Hecker* § 323c Rn. 14; MüKo/*Freund* § 323c Rn. 87 mit Fallbeispiel).

3. Zumutbarkeit str. bei Gefahr eigener Strafverfolgung. Angesichts der bestehenden Lebensgefahr und der mit dem Unfallgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Strafverfolgung ist Zumutbarkeit zu bejahen.

4. **Ergebnis:** § 323c StGB (+)

VIII. Konkurrenzen: §§ 142 I Nr. 2, 25 I 2. Alt., 316, 26, 323c, 52 StGB.

3. Tatkomplex: Das Verhalten gegenüber der Polizei

Strafbarkeit der E

I. Strafbarkeit gem. §§ 258, 22 f. StGB

1. Rechtswidrige Tat des A: Eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tat; hier: §§ 222, 323a StGB
2. Strafvereitelung: Bestrafung des A ganz oder z.T. vereitelt (-), Aufklärung bereits am Folgetag.
3. Strafbarkeit nach § 258 IV StGB? Beachte: § 258 VI StGB – Angehörigenprivileg
4. **Ergebnis:** §§ 258, 22 f. StGB (-)

II. Strafbarkeit gem. § 145d II Nr. 1 StGB

1. Rechtswidrige Tat
2. Behörde
3. Täuschung über Beteiligten
4. Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld
5. § 258 VI StGB nicht entsprechend anwendbar.
6. **Ergebnis:** § 145d II Nr. 1 StGB (+)

Gesamtergebnis

A hat sich der fahrlässigen Tötung und der Rauschtat in Tateinheit strafbar gemacht.

E hat sich der Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs und der fahrlässigen Tötung in Tateinheit strafbar gemacht (1. Tatkomplex). Tatmehrheitlich dazu stehen die Strafbarkeit wegen Unfallflucht in mittelbarer Täterschaft, die Anstiftung zur Trunkenheitsfahrt und die unterlassene Hilfeleistung (2. Tatkomplex) sowie das Vortäuschen der Beteiligung an einer Straftat (3. Tatkomplex).